

**5. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von  
Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und  
Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 7. November 2024**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 17. Oktober 2024 nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2025 **21,82 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m<sup>2</sup>.

Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schönberg, den 7. November 2024

gez. Lutz Götze  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

**Nutzungsartenfaktor**

nach ALKIS® Amtliches Liegenschafts-Kataster-Informationen-System

<b>Nutzungsart</b>	<b>Nutzungsartenfaktor</b>
Wohnbaufläche	7,0
Industrie- und Gewerbefläche	7,0
Halde	7,0
Bergbaubetrieb	1,0
Tagebau, Grube, Steinbruch	1,0
Fläche gemischter Nutzung	
• Gebäude- und Freifläche. Mischnutzung mit Wohnen	7,0
• Gebäude- und Freifläche. Land- und Forstwirtschaft	7,0
• Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
• Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
Fläche besonderer funktionaler Prägung	7,0
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Straßenverkehr	7,0
Weg	7,0
Platz	7,0
Bahnverkehr	7,0
Flugverkehr	7,0
Schiffsverkehr	7,0
Landwirtschaftliche Fläche	
• Ackerland	1,0
• Grünland	1,0
• Gartenland	1,0
• Weingarten	1,0
• Obstplantage	1,0
• Brachland	0,5
Wald	0,5
Gehölz	0,5
Heide	1,0
Moor	1,0
Sumpf	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
Fließgewässer	0,2
Hafenbecken	0,2
Stehendes Gewässer	0,5

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 12.11.2024 bekannt gemacht.